

Kapitel 07 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2023 EUR | Ansatz 2022 EUR | mehr (+) weniger (-) 2023 EUR | IST 2021 TEUR |
|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |

| 07 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen | | | | | | |
|--|-----|---|---------|---------|---|-----|
| E i n n a h m e n | | | | | | |
| Verwaltungseinnahmen | | | | | | |
| 119 01 | 018 | Vermischte Einnahmen. | 1 000 | 1 000 | — | — |
| Übrige Einnahmen | | | | | | |
| 231 00 | 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund. | 650 000 | 650 000 | — | 15 |
| 231 11 | 018 | Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund. . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900. | — | — | — | — |
| 232 00 | 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder | 800 | 800 | — | — |
| 232 11 | 018 | Erstattung von Versorgungslasten durch andere Länder. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900. | — | — | — | 274 |
| 233 00 | 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden. | 43 300 | 43 300 | — | 65 |
| 233 11 | 018 | Erstattung von Versorgungslasten durch Gemeinden. . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900. | — | — | — | 571 |
| 236 00 | 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit. | 33 100 | 33 100 | — | — |
| 237 00 | 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände. | 700 | 700 | — | — |
| 281 10 | 018 | Sonstige Erstattungen aus dem Inland. | 108 500 | 108 500 | — | 23 |
| Gesamteinnahmen Kapitel 07 900. | | | 837 400 | 837 400 | — | 948 |

Erläuterungen

Zu Kapitel 07 900:

Das Kapitel umfaßt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches, soweit diese auf den Einzelplan 07 entfallen.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadenersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu den Titeln 231 00 - 237 00:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 222),
 - b) für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der früheren §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungs- teilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. Sept. 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

Kapitel 07 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) weniger (-) | IST |
|---|--|-------------|-------------|-------------------------|--------------|
| | | 2023 EUR | 2022 EUR | 2023 EUR | 2021 TEUR |
| A u s g a b e n | | | | | |
| Personalausgaben | | | | | |
| 432 00 018 | Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen. | 18 152 900 | 18 672 600 | -519 700 | 17 396 |
| 443 01 841 | Fürsorgeleistungen. | — | — | — | — |
| 443 02 841 | Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze | — | — | — | — |
| 446 01 018 | Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. | 2 773 800 | 3 094 200 | -320 400 | 2 391 |
| 446 02 018 | Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. | 932 800 | 941 800 | -9 000 | 804 |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) | | | | | |
| Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig und deckungsfähig mit den bei Kapitel 20 900 Titel 631 00 veranschlagten Mitteln. | | | | | |
| 631 00 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . . | 132 000 | 276 500 | -144 500 | 132 |
| 632 10 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . . | 107 600 | 241 800 | -134 200 | 108 |
| 633 00 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt. | 52 200 | 37 700 | +14 500 | 52 |
| 636 10 018 | Erstattungen von Rentenleistungen. | — | — | — | — |
| 636 20 018 | Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter/ -innen (Ersatzzusatzrenten). . | — | — | — | — |
| 637 00 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. | — | — | — | — |
| 671 00 018 | Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. | — | — | — | — |
| Gesamtausgaben Kapitel 07 900. | | 22 151 300 | 23 264 600 | -1 113 300 | 20 882 |

Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger/-innen im Geschäftsbereich des MKJFGFI

| | Anzahl der Personen |
|---|---------------------|
| Zahl der Versorgungsempfänger/-innen am 31.12.2021 | 353 |
| voraussichtliche Bestandsveränderung in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 | 5 |
| voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/-innen am Schluss des Haushaltsjahres 2023 | 358 |
| Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis und den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen. | |

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren im Sinne der §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Veranschlagt sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger/ -innen,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsrechtliche frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

Zu Titel 446 01:

Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis und den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

Zu Titel 446 02:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger/ -innen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis und den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

Zu Titel 631 00 - 671 00:

Veranschlagt sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und § 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier veranschlagt.

Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis und den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

Zu Titel 636 10:

Veranschlagt sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.